

nommen, andere Bücher für den Gottesdienst besorge. Was die goldene Tafel anlangt (siehe Kapitel V.), so sei allerdings von einigen fürstlichen Sekretären dem Dechanten und gewissen Kanonichen bestimmt worden, daß sie nach Cranenburg als an einen sichern und besetzten Ort gebracht, nachher aber durch Rechtskundige untersucht werden solle, was mit derselben nach der päpstlichen Bulle zu geschehen und wo sie zu verbleiben habe. Das hätten die Herren bei ihrem Weggehen von Zufflich hinsichtlich der Tafel und der Reliquien, die sie mitgenommen, feierlich vor Notar und Zeugen versprochen, die Untersuchung jedoch bis jetzt nicht angefangen. Der Hochaltar des h. Martinus in der Kirche zu Zufflich stehe nackt und kahl und aller Zierde beraubt da. Endlich seien die Bullen und Ablassbriefe zu restituieren. Wahrscheinlich sind auch die Elfenbeinsculpuren: ein Diptychon mit Petrus und Paulus aus dem 6. od. 7. Jh., ein Weihwasserfäßchen aus dem Anfang des 11. Jh., eine Kasette mit Schiebedeckel aus dem 10. od. 11. Jh. (Reliquienbehälter) u. die 12. Täfelchen aus dem 11. Jh. (jetzt im Diöcesanmuseum zu Münster) bei der Verlegung des Stiftes von Zufflich nach Cranenburg gekommen.) Ueber den Verbleib der goldenen Tafel verlautet nichts.

Zur Zeit der Verlegung des Stiftes nach Cranenburg war es demnach um die Kirche in Zufflich nicht gut bestellt. Die Beschwerde des Pfarrers blieb nicht ohne Erfolg, denn in einer Stiftsrechnung vom J. 1452 heißt es „In domo Gerardi van der Wallen, als die Herren allen Fehler an der Kirche in Zufflich verbesserten, wurde verzehrt“ und in der von 1472 wird der Kirchhof in Zufflich umzäunt und gehen Rentmeister und Richter dorthin, um die Kirche zu besehen. Im J. 1512 brannte die Kirche.

VII.

Das Stiftskollegium in Cranenburg.

Das Kollegium bestand aus drei Dignitaren: Propst, Scholaster und Dechant und 12 Kanonichen. Gleichzeitig waren von Zufflich 5 Vikarien mit nach Cranenburg verlegt. In Cranenburg selbst gab es deren drei.

Der Propst vertrat das Kapitel nach außen, im Uebrigen besaß er keine Jurisdiktion und hatte im Kapitel weder Sitz noch Stimme. Jedoch gebührte ihm im Chore und bei Processionen der erste Platz. Außer den Propstei Gehühren genoß er eine Präbende, was zu langwährenden Streitigkeiten Anlaß gab. Er besaß im Beginne des 13. Jahrhunderts den größten Theil des Zehnten in Wychen, während der übrige Theil dem dortigen Pfarrer zustand. Ritter Rudolf von Ewic und sein Sohn Ernestus hatten

8) Text u. Abbildungen bei Clemen a. a. D. 129—131.

dem Propst den Zehnten streitig gemacht und an sich gezogen, bis die ganze Familie von Ewie am 20. Juli 1242 ihr Unrecht am Gericht zu Nymegen eingestand und Verzicht leistete.¹⁾ In Wahrheit hatte aber das Kapitel den Zehnten von den von Ewie losgekauft und Erzbischof Conrad von Cöln gebeten, daß er die Kirche in Wychen mit dem ganzen Zehnten zur Aufbesserung der mageren Präbenden dem Zysflicher Stift einverleiben wolle. Das that der Erzbischof unter Zustimmung seines Kaplans Hermann, der die Propstei in Zysflich innehatte, am 23. Mai 1242 mit der Maßnahme, daß das Kapitel nach dem Abgange des Pfarrers Wilhelm von Wychen die Seelsorge daselbst durch einen seiner Kanoniche oder einen andern Geeigneten wahrnehmen lasse und diesen hinreichend dotiere.²⁾ Conrad wiederholte die Einverleibung am 20. Juli desselben Jahres.³⁾ Der Kardinallegat Petrus S. Georgii bestätigte seinerseits am 5. November 1247 die vollzogene Inkorporation.⁴⁾ Bereits am 31. October desselben Jahres hatte der Propst-Archidiacon J. von Xanten den Pleban H. in Nymegen als Dechanten zwischen Maas und Waal aufgefordert, den ihm vom Kapitel in Zysflich für die erledigte Pfarrstelle in Wychen präsentierten Kanonich Ludolf von Zysflich zu investieren.⁵⁾

In Folge der Verlegung des Stiftes nach Cranenburg wurde das Recht des Kapitels auf die Kirche und den Zehnten in Wychen beanstandet. Deshalb hatte sich das Kollegium, von Graf Adolf von Cleve unterstützt, an den Kardinal S. Angeli als apostolischen Legaten für Deutschland für eine neue Bestätigung verwandt. Dieser beauftragte am 29. September 1437 von Basel aus den Dechanten von Xanten mit der Untersuchung der Sache.⁶⁾ Inzwischen drängte sich in Wychen ein Priester Heinrich Goltzmit in die Kirche zu Wychen ein. Das veranlaßte das Kapitel die Synode in Basel anzurufen, die am 13. November 1437 den Dechanten in Nees zu ihrem Commissar ernannte.⁷⁾

Etwa hundert Jahre später drängte sich Johann von Dorsten ein und mißachtete die Rechte des Kapitels, bis Bannerherren, Ritterschaft und Städte von Geldern auf der Tagfahrt zu Nymegen am 9. Juli 1538 die Rechte des Kapitels sanktionierte.⁸⁾

1) Sloet, Dorf. 631. An der punkt. Stelle ist *ipsis* zu lesen.

2) Ebendaf. 630. An den punkt. Stellen ist *in hoc casu debet esse* und einige Zeilen vorher anstatt *utilitati utilitatibus* zu lesen.

3) Ebendaf. 630. Es fehlen bei Sloet die Zeugen: Arnoldus prepositus, Hermannus decanus, Henricus scholasticus, Theodericus maior, inferioris Traiecti prepositus, Hermannus camerarius, Alexander custos, can. scti. Gereonis in Colon.

4) Sloet, Dorf. 682. Die punkt. Stelle ist auszufüllen mit *nostre*.

5) Copiar F. 5.

6) Ebendaf. F. 6.

7) Ebendaf. F. 7. Am Rande: *Presentata in Novimagio coram commissario decano Ressensi a. 1438 in mense Junii presentibus decano Xanten., Cranenburg., pastore Novimagian. ac. Henrico, pastore in Wychen.*

8) Copiar F. 10.

Schlimmer für das Kapitel ließ sich Wychen anlangend das 17. Jahrhundert an. Die General-Statuten und das Herzogthum Geldern ließen am 23. Februar 1618 wissen, daß kein katholischer Pfarrer zu öffentlicher Bedienung zugelassen würde, es sei denn, daß er sich der reformirten Religion conformiere. Im Uebrigen solle den Collatoren ihr Recht nicht genommen werden, wenn sie qualifizierte Persönlichkeiten präsentieren würden. Von da ab erhielten reformierte Prädikanten Kirche und Pastorat in Wychen.⁹⁾

In dem Streit über die Bezüge des Propstes wurde am 21. Mai 1297 zwischen Propst Theodericus und dem Kapitel bei 50 Mark Strafe ein Compromiß geschlossen, wonach der Propst mit jährlich 32 Mark sich zu begnügen hatte. Am 24. Juli 1304 verhandelten Propst Ludovicus de Buxtel und Dechant Johannes von Schalburg, zugleich Kanonich an S. Gereon, über die Trennung der Propstei und der Präbende. Otto von Guerne, der Anfangs 1351 durch Papst Clemens VI. die Propstei bekommen hatte, verpflichtete sich, mit zwei Curen in Germenseel, die ihm auf Lebenszeit zugewiesen waren, und 40 Mark jährlich unter Vorbehalt seiner Lehns- und Collationsrechte zufrieden zu sein.¹⁰⁾ Propst Gerhard von Diepenbrunck versprach am 14. April 1414, die Propstei ohne Einwilligung des Kapitels nicht aufgeben und sich mit jährlich 60 Rhein. Gulden begnügen zu wollen. In Folge einer Beschwerde des Propstes Hermann von Groenloe beim Grafen Adolf von Cleve über die Verwaltung der Kirchengüter seitens des Kapitels kam durch Propst Wessel Swartoop von Wijfel und den gräflichen Sekretär Winand Bell am 14. Juli 1417 ein Vertrag zwischen dem Propst und dem Dechanten Peter von Bylant zu Stande, wonach das Stift fortan an den Propst 40 Goldschild zu entrichten hatte. Unter Heinrich von Bylant, seit 27. Januar 1449 Propst, der vergebens Zahlung der rückständigen Schilde forderte, mußten Herzog Adolf, der Offizial von Cöln und das Stift Kanten eingreifen, ehe das Kapitel sich 1474 ergab. Inzwischen hatte Propst Heinrich von Vothelaer durch die Annahmung des Präsentationsrechtes für Wychen neuen Streit veranlaßt, bis er durch Zwischenkunft des Dechanten und Scholasters von Cleve und des Dr. Lambert ten Langenhaven von Kanten das Recht dem Kapitel zuerkannte. Dem Propste stand auch in Wyler das Präsentationsrecht zu. Die Kapelle war dürftig dotiert und in Folge davon die Rektoren vielfach abwesend, bis man Anfangs Januar 1540 die Einkünfte vermehrte und den Rektor verpflichtete, an allen Sonn- und Feiertagen und allen Mittwochen des Jahres in der Kapelle Messe zu lesen und, so oft es nöthig würde, die Sakramente zu spenden.

Es folgten als Pröpste Adolf, natürlicher Sohn des Herzogs von Cleve, Wessel op ten Kelre 1517, Kanzler

9) Verzeichn. der Urk. unter Wychen.

10) Dem von Guerne folgten Heinrich (1373) u. Gerh. de Solre (1399.)

Johann Matten 1538, der den Herzog Wilhelm von Cleve auf den Reichstag nach Augsburg 1540 begleitete und eine zweifelhafte Rolle spielte, Johann Hermann Sieberg usw. Am 29. Juni 1650 verließ der Pfalzgraf die Propstei dem Licentiaten der Theologie Regidius Gelenius, der sich alsbald bei der Regierung beschwerte, daß das Kapitel ihm das Propstei-Register vorenthalte.

Am 3. October 1645 soll Kapitel umgehend an Pfalz-Neuburg berichten, ob der Propstei nicht eine Präbende einverleibt gewesen und wie diese durch Propst Sieberg davon getrennt sei, und am 8. und 28. Februar 1661 erfolgte von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg der Befehl, die erste vakant werdende Präbende mit der Propstei zu verbinden.¹¹⁾

Dem Scholaster lag die Sorge für die Schule ob, deren bereits vor der Verlegung des Stiftes in Cranenburg eine existierte. Er war streng zur Residenz verpflichtet und mußte mindestens seit 1345 auf seine Kosten einen Rektor stellen. 1299 bekleidete Heinrich von Nymegen in Zufflich das Amt, nach ihm Diebrieh Loeff aus dem Clevischen Hause 1315, Ludovicus Palmarts 1344, Bernard van der Dellen 1436, Wessel Swartcop, Christoph und sein Bruder Otto Schenck, Neffen von Marschall v. Wachtendonck, Lubbert Durek von 1652 bis zum 1. Mai 1676.

Der Dechant war die Seele des Kapitels. Er berief daselbe, führte den Vorsitz und gab bei Stimmen Gleichheit den Ausschlag. Strenge wurde bei ihm auf die Residenzpflicht gesehen. So forderte der Herzog 1469 den Hermann van Dam auf, zu residieren, und präsentierte 1558 anstatt des Albert von Rees, der die Residenz verweigerte, den Johann Dithmar, dessen Nachfolger stets anwesend waren. Das Collationsrecht der Präbenden hatte Herzog Adolf bei der Verlegung des Stiftes sich vorbehalten. In Anfang des 14. Jahrhunderts stand dem Propste noch das Recht der ersten Bitte bei Beisehung einer Präbende zu, wogegen das Kapitel sich jedoch sträubte. So beauftragte Erzbischof Heinrich von Cöln am 26. December 1319 den Pfarrer in Nymegen, den Dechanten und das Kapitel von Zufflich öffentlich als suspendiert auszurufen, weil dasselbe sich geweigert, den erzbischöflichen Kaplan Johann von Are in Folge des vom Propste ausgeübten Rechtes der ersten Bitte als Mitkanonik aufzunehmen.¹²⁾ Auch scheint vor 1436 die Vergebung der Propstei in Zufflich stets dem Erzbischof von Cöln und die Verleihung der Kanonikate in den päpstlichen Monaten dem römischen Stuhle zugestanden zu haben; mindestens beauftragte Papst Pius II., an den der Erzbischof wegen der Annahmung des Herzoges von Cleve sich gewandt hatte, am 20. März 1458 den Abt von Panthaleon in Cöln eine desfallsige Unter-

11) Verzeichn. der Art. unter B.

12) Staats-Arch. in Düsseldorf.

fuchung anzustellen.¹³⁾ Das vom Clever Herzog erlangte Collationsrecht blieb jedoch bestehen und ging auf seine Rechtsnachfolger über. Seit 1666 übten Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in Folge Vergleiches vom 14. Mai 1631 dasselbe in turno aus, ersteres in den ungeraden Monaten. Unerquickliche Streitigkeiten waren unausbleiblich, besonders seitdem Brandenburg anfing, unqualifizierte Persönlichkeiten zu präsentieren z. B. 1655 den Laien und Protestanten Sibert Kuchenbecker.

Wiederholt mußten die Kanoniche an ihre Residenzpflicht erinnert werden. Am 24. April 1447 erließ der genannte Weihbischof Johann von Cork an das Kapitel ein Pönalmandat, Jeden, der von der Präbende Besitz ergreifen wolle, schwören zu lassen, daß er persönlich residieren werde. Insumiert wurde das Mandat am 29. April, am 4. Juni ergriff das Kollegium Recurs beim apostolischen Stuhle.¹⁴⁾ Am 13. October 1513 erfolgte auf Veranlassung des Kapitels von der Cölnischen Kurie Befehl, den Scholaster und die nicht residierenden Kanoniche unter Strafe der Exkommunikation und 1000 Goldgulden zur Residenz innerhalb 12 Tage aufzufordern und ihnen nicht eher etwas zukommen zu lassen, bis sie Residenz ergriffen hätten.¹⁵⁾ In der Folgezeit wurden bei Ausbruch der Pest viele Kanoniche vermißt. 1559 Februar 11. kontrahierte das Kapitel mit dem Prior des Dominikanerklosters in Calcar, daß dieses, falls der Pfarrer in Cranenburg an der Pest erkranken möchte, eine bequeme Person für die Dauer der Pest gegen 30 Goldgulden Entschädigung stellen würde. So begegneten um 1600 die Dominikaner von Calcar P. Arnoldus Buscoducensis (s. Busch), u. 1625 P. Johannes Philippi, 1636 die Clever Franciscaner P. Engelbertus, 1642 P. Johannes v. Daal, 1652 P. Henricus.

Die Kapitel-Statuten wurden unter dem Vorsteh des Dechanten vereinbart. Von den ältesten, die unter Dechant Henricus de Orschaet, der 1316 als Dechant in Zuyfflich urkundlich¹⁶⁾ auftritt, abgefaßt sind, liegt eine Abschrift von dem mehrerwähnten Dechanten Joh. van Banray nach dem Exemplar von Kanonich Henricus Buscaeus in Cranenburg unter dem Titel Statuta vetera vor. Danach mußte jeder Kanonich, bevor er zum Genuß der Präbende zugelassen wurde, der Kirche una purpura vulgariter dicta Baldaba¹⁷⁾ oder 10 Pfund schwarze Tournosen ausrichten. Auf Weisung des Herzogs von Cleve vom 29. Mai 1575 mußte jeder Kanonich 15 Rhein. Gulden beibringen, „um Ornamente auf dem Markte in Antwerpen für die Kirche zu kaufen.“ Auch der Propst von Cleve hatte über dieselbe Angelegenheit eine „Mission“ geschickt.¹⁸⁾ Ob diese Weisung zusammen

13) Ebenbaselbst.

14) Verzeichn. der Urf. BB XLVIII.

15) Ebenbas. L.

16) Scholten, Grafenthal Nr. 126.

17) Später 1660 einen Ehornmantel (cappa pluvialis.)

18) Verz. der Urf. DD XII.

hängt mit Diebstählen, die in den Kirchen des Fürstenthums Cleve vorgekommen und den Silberschmied Heint. Stepp als Fehler der gestohlenen Sachen verdächtig machten?

Die älteste Abschrift der in Cranenburg abgefaßten Statuten vom 1. Mai 1436 befindet sich im Codex 83a der Clever Stadtrechte, einer Handschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Van Wanray enthält: Statuta nova per Joa. v. Wanray theol. licent. et decanum renovata et correcta a°. dni. 1665.

Der Collegiatskirche in Cranenburg war bei der Translation des Kapitels das Asylrecht zugesichert. Wie sehr die erzbischöfliche Kurie auf die Heilighaltung dieses Vorrechtes bedacht war, zeigt ein Vorfall, dessen Ende man leider nicht erfährt. Ein Mörder war im März 1483 in die Kirche zu Cranenburg geflüchtet. Der damalige Drost Jodocus (Cassaele) und der Richter hatten ihn gewaltsam aus derselben schleppen und mit Ketten an einen Baum auf dem Kirchhof binden lassen. Die Cölnner Kurie, davon benachrichtigt, verhängte am 21. März das Interdict über die Kirche. Der Fürst von Cleve legte sich ins Mittel, erhielt jedoch den Bescheid, von einer Milderung des Interdictes könne keine Rede sein, wenn nicht zuvor der Delinquent in die Kirche zurückgeführt würde. Am 15. Mai erfolgte jedoch die Weisung, das Interdict zu relaxieren bis zur Ankunft der erzbischöflichen Commissare, vorausgesetzt jedoch, daß dem Verbrecher nichts geschähe. Mit einem Male erfolgte am 31. Mai der Befehl, das Interdict zu erneuern, weil der Drost und seine Helfer dem Decanaten und den Kanoniken Gewalt angethan und um Mitternacht das Haus des Decanaten angegriffen hätten. Der Pfarrer von Zypresslich-Beek sollte eine Copie des Mandates an die Kirchtüre hängen. Im October war der Streit noch nicht zu Ende, denn am 24. October erfolgte der Bescheid, eine Aufhebung des Interdictis könne nur geschehen, wenn der verletzten Parthei und der Kirche Genugthuung geschähe und der Delinquent zur Kirche zurückgeführt würde.

1504 Donnerstags nach S. Johann droht der Clevische Fürst mit höchster Ungnade, wenn das Kapitel dem Befehl des Erzbischofes Folge leisten und die Kirche interdicieren würde, weil ein Kleriker in der Kirche gefangen sei, der erst die erste Weihe hätte, denn „wenn man alle solche Clerken quittschelden wollte, würde er gegen seine Feinde gar wenig Gewinn haben.“¹⁹⁾

Das Kapitel besaß das Besetzungsrecht wie der Kirchen in Cranenburg und Zypresslich, so auch der Kapellen in Leut und Beek, die durch die Erektion des Bisthums Roermond von der Erzdiöcese Cöln getrennt wurden. Beide Kapellen waren schlecht dotiert, so daß die Rectoren seltener residierten.

19) Verz. der Urk. AA. CXIX. 1—7. u. CXX.

1536 klagten die Gingesessenen von Leut, daß ihre Frauen und Kinder ohne Sakramente stürben, weil man wegen Hochwasser und schlechter Wege keinen Priester habe holen können, man möge ihnen einen Taufbrunnen und das hl. Del gestatten. Propst Blatten verwandte sich dem auch für die Gemeinde und ersuchte den Erzbischof von Cöln, die Kapelle zu einer Pfarrkirche zu erheben. Sicher ist, daß sie 1566 noch keinen Taufbrunnen besaß und vom Pfarrer von Zufflich bedient wurde. Am 30. April 1632 wurde der Minorit Joh. v. Daal aus Cleve Rektor der Kapelle. In Beek erhielt Rektor Joh. Baverling, zugleich Vikar in Cranenburg, von Wilhelm Lindanus, erstem Bischöfe von Roermond, unter Strafe des Verlustes der Stelle im J. 1569 die Aufforderung, in Beek zu residieren. Von 1592 bis 1602 war die Gemeinde in Folge der Kriegskläufe verwaist und fiel nach dem Rektor Theodor Drubbel in die Hände der Reformierten. Cranenburg hatte es einigen ausgezeichneten Männern im Stiftscollegium als Gelenius, Stalenus, van Wanray zu verdanken, daß Präbenden und Benefizien erhalten blieben. Auch Trost Joh. Wilh. von Wachtendonk, Herr zu Hulhausen, Arnold von Wachtendonk zu Germenseel, Propst in Xanten, Wiffel usw. und sein Offizial Kanoniker Nicolaus Pluren, Johann von Düsseldorf genannt Sterneberg, waren verschiedene Anhänger der Kirche und hatten ein wachsameres Auge.

Auf die Bitte des Kapitels von Emmerich vom 10. Juli 1591 um eine Beisteuer für die Jesuiten Schule daselbst und auf eine Einladung zu einer Conferenz nach Calcar vom 18. December 1591, um diese Angelegenheit zu berathen, reagierte das Kapitel nicht. Da erschien am 6. Juli 1592 eine Aufforderung des Clevischen Fürsten, jedes der 6 Stifter solle bis auf weiteres eine Präbende zum Besten der Schule abstehen. Auf diesen Modus hatte zuvor schon der päpstliche Nuntius hingewiesen. Da jedoch einzelne Stifter noch zögerten, erfolgte am 20. Juni 1606 eine Weisung des Herzogs an das Kapitel in Cranenburg, die durch Ableben des Kanonikers Winand Thomasius erledigte Präbende der Schule zuzuweisen, Papst und Kaiser hätten eingewilligt und die Kollegien in Emmerich, Rees, Cleve und Xanten sich gefügt. Darauf hin bewilligte das Kapitel am 12. Juli 1606 die Präbende frei von allen Lasten und Diensten vorläufig auf 10 Jahre.²⁰⁾ Im Jahre 1717 nahm der König den Jesuiten die Präbende und verkaufte sie an Johann Heinrich Turck. Das Kapitel nahm Anstand, den Turck zu investieren und wurde das erste Mal mit 25 und das zweite Mal mit 100 Goldgulden bestraft.²¹⁾

Auch machten sich in Cranenburg um den Chordienst und das Archiv verdient Petrus de Bree, Kanonich um

20) Verz. der Urk. „Jesuiten-Präbende.“

21) Gravam. I. B. C. 13,

1551 und 1558, indem er für die Kirche ein ausgezeichnetes Graduale schrieb, Kanon. Heinrich Buns † 1578, der „mit ebenso leichter als eleganter Feder“ ein Graduale und Nocturnale anfertigte, das Archiv, das durch die Ueberschwemmung von 1571 ganz in Unordnung gerathen war, wieder ordnete und ein Verzeichniß der Urkunden besorgte. Besonders aber ist der Kalligraphist Johannes Voerschott, Vikar S. Crucis (1542–1580), zu erwähnen, der für die Viktorkirche in Xanten zwei noch erhaltene Antiphonalien schrieb, die er in Nymegen illustrierte und bemalen ließ.²²⁾

Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an wurde die Lage des Kapitels in manchen Beziehungen recht trostlos. In Folge des Mandates von Herzog Wilhelm von Cleve vom 5. Mai 1573, daß die Communion an alle, die es verlangten, unter beiden Gestalten gereicht werden sollte, fanden sich der Gläubigen mehrere, die solches begehrten, und die jungierende Geistlichkeit in Cranenburg glaubte, dem Begehren entsprechen zu sollen. Der Gebrauch riß mehr und mehr ein, bis 1607 einige Jesuiten dorthin kamen und das Volk davon abbrachten.²³⁾

Dazu kamen die beständigen Reibereien mit dem Magistrate, der den zugesicherten Privilegien zuwider das Kapitel mit Einquartierungen, Servisgeldern, Pulver, Blei und Linten Lieferung belastete und Wein- und Bieraccisen geltend machte. Trotz aller Proteste beharrte der Magistrat in seinem Vorgehen und schritt zu Pfändungen. Auch nachdem das Kapitel beim Gericht in Cleve am 12. Februar 1599 Recht bekommen hatte, fügte er sich nicht, sondern fuhr fort, „Reuter“ den Herren zu zubillettieren. Auf die Weisung des Kurfürsten von Brandenburg, die Soldaten dem Kapitel abzunehmen, berief er sich auf die Jahre 1638 bis 1647, wo Hessen, Kaiserliche, Brandenburg „und Schwedische“ Kriegsvölker dem Kapitel zubillettiert seien. Es bedurfte noch wiederholter Befehle selbst bei 100 Goldgulden Strafe, ehe der Magistrat sich ergab.

Drückender für das Stift wurden die Contributionen von 1610 an. Auf seine Beschwerden wurde das Collegium von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg auf den 27. August 1612 nach Cleve beschieden und trotz seiner Proteste am 26. November 1612 mit 623¼ Rthl. bedacht. Als das Kapitel zögerte, erfolgte von Kur-Brandenburg am 11. Oktober 1615 ein Pönalbefehl, seine Quote von 1610 und 1612 ganz zu zahlen und zugleich eine Anweisung an die Beamten, die geistlichen Güter zu beschlagnahmen und den Pächtern die Zahlung der Pächte zu verbieten. Der Befehl wurde am 16. October und 4. November wiederholt. Pfalz-Neuburg hatte nämlich am 21. und 27. October und 27. November und am 4. Februar 1616 Contrebefehle erlassen, an Brandenburg nicht zu zahlen. Das Kapitel

22) Corn. Schotten, Bauarchv. der Viktorkirche, S. 90 u. 93.

23) Reiffenberg, hist. societ. J- ad Rhenum inf. XIII, 22. u. Cmen, Gesch. der Reform. in d. Erzdiocese 226.

wandte sich in seiner Bedrängniß an Kaiser Ferdinand II., der am 5. Januar und 5. August 1628 Befehl an Kur-Brandenburg ergehen ließ, alle Contributionen, Exekutionen und jeden verursachten Schaden zu restituieren. Am 24. October 1630 drohte er gar von Regensburg aus mit dem Bann. Allein diese und noch andere Befehle blieben erfolglos. Der Kaiser starb während des Streites am 15. Februar 1637.²⁴⁾ Deshalb hielten die Dechanten von Xanten und Cleve es für gerathen, mit den Clevischen Landständen aus Ritterschaft und Städten sich zu vergleichen. Beide schlossen am 17. August 1649 den Vergleich ohne Wissen des Clerus und ohne Consens des Mitregenten Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und der geistlichen Oberbehörde. Nach diesem Vergleich sollten die geistlichen Collegien, Klöster und Convente dem Landesfürsten den 10. Theil der bewilligten Steuern zahlen, bis die Steuer-Matrikel revidiert sei. War dieser Vertrag schon an und für sich für die Geistlichkeit hart, weil sie nicht den hundertsten Theil der Güter im Clever Land besaß, so kam hinzu, daß man häufig über das Zehntel hinausging und die Pfarrgeistlichkeit an den $\frac{7}{10}$ contribuieren ließ. Bei der Repartierung der Steuern von 30,000 Rthl. im J. 1673 hätten Stifter und Klöster 3000 Rthl. beisteuern müssen, mußten jedoch exekutorisch 13,000 Rthl. entrichten. Die sechs Clevischen Stifter hatten von 1649 bis 1685 also in 37 Jahren 683,559 Rthl. $28\frac{1}{2}$ Stüber aufzubringen. Als der Kurfürst 1697 dem Clever Lande 70,000 Rthl. nachließ, hätten den Stiftern 7000 zugute kommen sollen, jedoch mußten sie ihr ganzes Contingent bezahlen. Das Cranenburger Stift wurde um so schwerer betroffen, als es in Folge von Ueberschwemmungen, Durchbrüchen und Versandungen schon an sich große Summen aufzubringen hatte. Um das Jahr 1722 hatte es an Zinsen allein 2000 Rthl. aufzubringen. Dazu war das Kapitel von 1714 an zu den Accisen herangezogen. Kurzum das Stift sah sich genöthigt, manche Güter zu verpfänden. Eine Supplik an den Landesherren, daß sein Einkommen kaum hinreiche, um die Contributionen zu bezahlen, blieb erfolglos.²⁵⁾

Beim Einmarsch der Franzosen ins Clever Gebiet flüchteten die Kanoniker über den Rhein und wohnten eine Zeit lang im Schloß Gemen in Westfalen. 1802 wurde das Stift aufgehoben, die Güter eingezogen, die Kirche mittellos und die Pfarre Cantonalpfarre.

Von den Dechanten seien genannt: Joh. Schalburg 1324, Heinr. v. Orschaet²⁶⁾, Joh. van Clarenbeek 1342²⁷⁾, Alex v. Boetzelaer 1349, Petrus v. Bylant 1417, Joh. Dithmarus (Diemer) stiftete das Gemälde über dem Anleibetisch in der Sakristei, 1563 das Hauptgemälde am Hochaltare und wahrscheinlich das Freskobild S. Chri-

24) Verz. der Urk. AA.

25) Gravam. I Lit. E. 4—5. lit. F. u. II, lit. G. S. 7.

26) Scholten, Wiffel-Grieth 65.

stophorus an der Westwand des nördlichen Seitenschiffes (+ 1592), Henricus Wyer 1625, Joh. van Warray + 14. Aug. 1680, Joh. Everh. Neuy aus Cranenborg, zugleich Ehrenrodherr in Münster, von 31. August 1797 bis 1835.

Von den Kanonichen: Bern. von Groesbeek 1305, Junker Joh. v. Dunsborg 1347, Junker Joh. v. Horne 1351, Rutg. v. Groesbeek 1364, Gottfr. v. Empel 1379, Jordan v. Wylre 1382, Heintr. v. Bylant 1387, Steph. Laybart 1393, Lubert Hagedorn 1436, Vincenz v. Eyl 1467, Joh. v. Egher iur. licent. 1484, Joh. in gen Grondt + 1556, Mathial v. Eyl 1517, Caspar v. Eiversfelt 1538, Robert v. Wachtendonck 1554, Gotttr. v. Wyllich-Bernsau 1584, Andreas Ingenwintell + 1584, Winand Thomasius 1591, + 1606, Herm. Tingnagel + 1616, Joh. v. Wachtendonck + 8. Juli 1612, resignierte zu Gunsten des Jacob v. Wachtendonck, Heintr. Turck, ihm folgte Lubert Turck 1618 + 1. Mai 1676, Alard Droft aus Mook + 1. August 1636, Arnold Boeckhorst, resign. 1696 für seinen Bruder Jacob, Joh. Stalenus, Pfarrer in Rees, 1649, Werner Wolfgang Metternich, resign. 1654, Everhard de Nerée aus Calcar, Dominicus Galle aus dem Oratorium in Kevelaer 1679, resignierte als Pfarrer von Brüggen in Flandern 1720, Joh. Heintr. Turck bekam 1717 die Ktpeftang auf die Jesuiten Präbendez.

Das $6\frac{1}{2}$ ctm. hohe und $4\frac{1}{2}$ breite spitzovale Kapitelsiegel mit der Umschrift: S. decani et capituli ecclesie sci. Martini Cranenborgen. (olim Cest?) ist noch erhalten. Es zeigt unter drei gothischen Gehäufen in der Mitte die stehende Figur des h. Martinus, über ihm den Crucifixus (mirakul. Kreuz), unter ihm den Bettler mit Stelzfuß, rechts S. Petrus, links S. Paulus. Das kleine, in Abdrücken erhaltene Siegel von der Größe eines Zweimarstückes mit der Unterschrift: Sig. ecclesie sti. Martini Craneb. ad causas stellt S. Martinus zu Roß dar, wie er dem hinter ihm stehenden Bettler mit dem Schwerte einen Theil seines Mantels zutheilt.

VIII.

Die Vikarien und Offizien in der Kirche zu Cranenborg.

Das Kanonichen-Collegium fand bei der Verlegung von Zufflich nach Cranenborg drei Vikarien vor nämlich s. Crucis, s. Catharinae und trium regum et quatuor ecclesiae doctorum auf dem Dyal. Die letzte Vikarie der h. 3 Könige und 4 Kirchenväter hatte der Cranenborger Vikar Johann von Goch, der am 1. Februar 1491 starb,

27) Scholten, Cleve 39, 40.